

## Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen<sup>1)</sup>

vom 9. Juli 1991<sup>2)</sup>

### § 1<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Verordnung regelt die Gebühren der Rechtsanwälte für die Parteivertretung in Zivil- und Strafsachen vor den staatlichen Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden. Grundsatz

<sup>2)</sup> Innerhalb des tarifarischen Rahmens bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand, der Bedeutung und der Schwierigkeit der Sache.

<sup>3)</sup> Der Streitwert bestimmt sich nach der Zivilprozessordnung.

<sup>4)</sup> Die Mehrwertsteuer wird zur Gebühr und zu den Barauslagen hinzugegerechnet.

### § 2

<sup>1)</sup> Für die Führung eines Zivilprozesses im ordentlichen Verfahren vor erster oder einziger Instanz beträgt die Grundgebühr bei einem Streitwert von Gebühr nach  
Streitwert

weniger als	Fr. 2 000.–	Fr. 200.– bis	Fr. 600.–
Fr. 2 000.– bis	Fr. 5 000.–	Fr. 600.– bis	Fr. 1 500.–
Fr. 5 000.– bis	Fr. 8 000.–	Fr. 1 500.– bis	Fr. 2 000.–
Fr. 8 000.– bis	Fr. 15 000.–	Fr. 2 000.– bis	Fr. 3 000.–
Fr. 15 000.– bis	Fr. 25 000.–	Fr. 3 000.– bis	Fr. 4 000.–
Fr. 25 000.– bis	Fr. 50 000.–	Fr. 4 000.– bis	Fr. 6 000.–
Fr. 50 000.– bis	Fr. 100 000.–	Fr. 6 000.– bis	Fr. 9 000.–
Fr. 100 000.– bis	Fr. 500 000.–	Fr. 9 000.– bis	Fr. 20 000.–
Fr. 500 000.– bis	Fr. 2 000 000.–	Fr. 20 000.– bis	Fr. 50 000.–
über	Fr. 2 000 000.–	Fr. 50 000.– bis	2,5 % der Streitsumme

<sup>1)</sup> Fassung gemäss V des Obergerichts vom 24. Oktober 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

<sup>2)</sup> Vom GR genehmigt am 5. November 1991.

<sup>1)2</sup> Die Ansätze von Absatz 1 gelten auch für das vereinfachte Verfahren. Wird kein Schriftenwechsel durchgeführt, können die Ansätze nach Absatz 1 um 10 bis 30 Prozent gekürzt werden.

<sup>1)3</sup> Wird im ordentlichen Verfahren ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt, findet § 3 Buchstabe a Anwendung.

<sup>1)4</sup> Erfordert ein Verfahren weder überdurchschnittlich noch unterdurchschnittlich grossen Aufwand, wird die Entschädigung innerhalb des Honorarrahmens nach dem Streitwert interpoliert.

### § 3

Zuschläge

Zu diesen Ansätzen werden Zuschläge von je 10 bis 40 Prozent berechnet:

- a. für jede zusätzliche Verhandlung oder an deren Stelle angeordnete Schriftsätze, wenn das Hauptverfahren mehrere Verhandlungen erfordert oder wenn Beweisverfahren oder mündliche Experteninstruktionen durchgeführt werden müssen;
- b. in Rechnungsprozessen, bei Prozessen mit unverhältnismässig grossem oder fremdsprachigem Aktenmaterial, mit Studium fremden Rechtes, mit sehr umfangreicher Korrespondenz oder bei in anderer Weise komplizierten Verfahren;
- c. bei Streitverkündung oder Intervention, sofern sich der Dritte am Prozess beteiligt;
- d. wenn vor oder während des Prozesses zeitraubende Vergleichsverhandlungen geführt wurden.

### § 4

Personen- und familienrechtliche Prozesse

<sup>1)1</sup> In Prozessen ohne bestimmten Streitwert beträgt die Grundgebühr in der Regel Fr. 1'000.– -bis Fr. 6'000.–.

<sup>2</sup> Sind in einem solchen Prozess geldwerte Ansprüche von gesamthaft mehr als Fr. 40 000.– streitig, bestimmt sich die Grundgebühr nach § 2. Diese Gebühr kann bei periodischen Leistungen aus Familienrecht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse bis auf die Hälfte reduziert werden.

<sup>3</sup> Sind mit einem solchen Prozess weitere geldwerte Ansprüche zu behandeln, wird zusätzlich zur Grundgebühr ein Zuschlag von 10 bis 80 Prozent der Gebühr gemäss § 2 berechnet.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss V des Obergerichts vom 23. September 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

**§ 5**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> In Strafsachen beträgt die Grundgebühr für die Vertretung im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren bis Fr. 4 000.– und für die Vertretung im Gerichtsverfahren bis Fr. 5 000.–. Für die Vertretung im Untersuchungs- und im Gerichtsverfahren macht die Grundgebühr bis Fr. 7 000.– aus.

Gebühr in  
Strafsachen

<sup>2</sup> In aussergewöhnlichen Fällen, insbesondere in Verfahren mit unverhältnismässig grossem oder fremdsprachigem Aktenmaterial, mit sehr umfangreicher Korrespondenz, mit aufwändiger Instruktion, mit zahlreichen Einvernahmen oder bei in anderer Weise komplizierten Verfahren, kann das Maximum überschritten werden

**§ 6**<sup>1)</sup>

Zu den Ansätzen von § 5 werden Zuschläge von je 10 bis 40 Prozent berechnet:

Zuschläge

- a. wenn ein gerichtliches Beweisverfahren stattfindet, das erheblichen Zeitaufwand verursacht;
- b. für jede zusätzliche Verhandlung oder an deren Stelle angeordneten Schriftsatz;
- c. bei aufwändigen Instruktionen, zum Beispiel in auswärtigen Anstalten oder unter Beizug eines Dolmetschers.

**§ 7**

<sup>1)</sup> Für Rechtsmittelverfahren werden ein bis zwei Drittel der Grundgebühr berechnet. Massgebend sind Streitwert oder Bedeutung der Sache in der betreffenden Instanz

Rechtsmittel-  
verfahren

<sup>2</sup> Für allfällige Zuschläge gelten die §§ 3 und 6.

<sup>3</sup> Wird ein Anwalt erst in einer höheren Instanz zugezogen, entfällt die Reduktion von Absatz 1.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss V des Obergerichts vom 24. Oktober 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

Gebühr bei mehreren Klienten	<b>§ 8</b> Vertritt ein Anwalt im gleichen Verfahren mehrere Klienten, kann die Gesamtgebühr entsprechend dem Mehraufwand um höchstens 20 Prozent erhöht werden.
Gebühr bei frühzeitiger Erledigung	<b>§ 9</b> <sup>1</sup> Wird das Verfahren nach der Instruktion des Anwalts ohne materiellen Entscheid, namentlich durch Vergleich, Rückzug, Anerkennung, Gegenstandslosigkeit, Nichteinreichung der Weisung oder Einstellung, erledigt, werden in der Regel 20 bis 50 Prozent der Grundgebühr berechnet. Erfolgt die Erledigung erst in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium, namentlich nach der Vorbereitung für die Hauptverhandlung oder nach Einreichung einer Rechtsschrift, beträgt die Gebühr in der Regel 60 bis 100 Prozent. <sup>2</sup> Hört die Vertretung während des Rechtsstreites auf, ist entsprechend zu verfahren.
Summarisches Verfahren	<b>§ 10<sup>1)</sup></b> <sup>1</sup> Im summarischen Verfahren beträgt die Gebühr 10 bis 50 Prozent der Gebühr gemäss §§ 2 bis 4. <sup>2</sup> Zu dieser Gebühr sind in Eheschutzverfahren ohne bestimmten Streitwert Zuschläge gemäss § 3 möglich. <sup>3</sup> Für das Verfahren vor der zweiten Instanz gelten dieselben Gebührenansätze wie vor der ersten.
Gebühr nach Aufwand	<b>§ 11</b> Wo nicht ohne weiteres auf den Streitwert abgestellt oder dieser nicht leicht ermittelt werden kann, wie namentlich im summarischen Verfahren nach § 10, ist bei der Festlegung der Gebühr vom Aufwand und üblichen Ansätzen auszugehen.
Pauschalcharakter der Gebühr	<b>§ 12</b> Die Gebühren umfassen alle Bemühungen mit Ausnahme jener im Vollstreckungsverfahren.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss V des Obergerichts vom 23. September 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

**§ 13**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Der Offizialanwalt in Zivilsachen wird mit 80 Prozent der ordentlichen Ansätze entschädigt. Die Verfahrensleitung kann bei Erteilung des Mandats bestimmen, dass die Entschädigung nach dem notwendigen Aufwand erfolgt; alsdann findet Absatz 2 Anwendung.

Offizialanwalt

<sup>2</sup> Offizialverteidiger und Offizialvertreter von Opfern und Geschädigten in Strafsachen werden nach dem notwendigen Zeitaufwand entschädigt, wobei die maximale Gesamtgebühr gemäss den ordentlichen Ansätzen nicht überschritten werden darf. Sie haben eine Schlussrechnung einzureichen, welche eine spezifizierte Aufstellung der mandatsbezogenen Tätigkeiten einschliesslich Barauslagen enthält. Der Honoraransatz beträgt Fr. 200.– pro Stunde.

<sup>2)</sup> Wird seitens der Strafverfolgungsbehörde auf Wunsch des Beschuldigten ein Anwalt im Sinn von Artikel 159 der Strafprozessordnung<sup>3)</sup> aus der Pikettliste des Anwaltsverbands beigezogen, übernimmt der Staat die Kosten für einen Einsatz von höchstens fünf Stunden gemäss Absatz 2.

**§ 14**

Die Barauslagen sind zusätzlich zur Gebühr zu vergüten.

Barauslagen

**§ 15**<sup>4)</sup>**§ 16**

In hängigen Verfahren gelten bis zum Abschluss eines Verfahrensabschnittes vor der betreffenden Instanz die bisherigen Bestimmungen.

Übergangsbestimmung

**§ 17**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft und ersetzt den Gebührentarif vom 7. September 1982.

Schlussbestimmung

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss V des Obergerichts vom 23. September 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss V des Obergerichts vom 12. April 2011, in Kraft gesetzt auf den 21. Mai 2011.

<sup>3)</sup> SR 312.0

<sup>4)</sup> Fassung gemäss V des Obergerichts vom 24. Oktober 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.